



Schutzgebietskonzept

zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Landkreis Mittelsachsen

Gliederung

- 1. Vorbemerkungen
 - 2. Anlass für ein Schutzgebietskonzept
 - 3. Rechtsgrundlagen
 - 4. Rahmenbedingungen im Landkreis Mittelsachsen
 - 5. Aufstellung der in Bearbeitung befindlichen Schutzgebiete im Landkreis Mittelsachsen
 - 6. Lage und Daten zu Schutzgebieten im Landkreis Mittelsachsen
 - Anlage 1 – Gesamtübersicht
-

1. Vorbemerkungen

Grundlage für eine konzeptionelle Neuaufstellung der Schutzgebietenbearbeitung bildet das „Konzept zur Schutzgebietenarbeit im Landkreis Mittelsachsen für den Zeitraum 2010-2015“ (Ausfertigung 31. August 2016). Eine Fortschreibung dieses Konzeptes ist durch Zeitablauf des Bezugszeitraums nicht möglich. Ausgangspunkt zur Aufstellung eines Schutzgebietskonzeptes im Jahr 2010 war zum einen eine strukturierte Handlungsvorgabe für die Verwaltung zu schaffen und zum anderen eine für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Schutzgebietenbearbeitung zu präsentieren. Dabei musste im Laufe des fünfjährigen Bezugszeitraums das Konzept aufgrund von internen und externen Vorgaben jährlich angepasst werden. Besonders die erheblich längeren Bearbeitungszeiten der Schutzgebietenverfahren machten Änderungen im Konzept zwingend erforderlich. Zusätzlich wurden neue Bearbeitungsgebiete in das Konzept eingepflegt, die wiederum die Prioritäten anderer Schutzgebiete beeinflussten und somit Änderungen nach sich zogen.

Es galt nunmehr aus den Erfahrungen der letzten Jahre ein Konzept aufzustellen, was sowohl die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen beinhaltet, aber auch politische Vorgaben beachtet. Im Ergebnis entstand ein umfassendes Schutzgebietskonzept zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft für den Landkreis Mittelsachsen.

Ungeachtet dessen erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung des Konzeptes, um aktuelle Einflüsse und Zielvorstellungen zu berücksichtigen. Entsprechende Änderungen erfolgen immer unter Beachtung der eigenen Leistungsfähigkeit der Verwaltung und sollen die weitere Abfolge der Schutzgebietenbearbeitung beinhalten. Nachfolgend werden weitere Informationen bereitgestellt, die maßgeblich bei der Aufstellung des Schutzgebietskonzeptes zu beachten und bei der Bearbeitung der Schutzgebietenverfahren zu berücksichtigen sind.



2. Anlass für ein Schutzgebietskonzept

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes beinhalten die Erhaltung und Entwicklung wertvoller Teile von Natur und Landschaft für die Sicherung der biologischen Vielfalt, die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, die Sicherung ihres Erholungswertes sowie die Schaffung bzw. die Erhaltung eines Biotopverbundsystems (§§ 1 und 21 BNatSchG). Hierzu soll das bestehende und weiter zu entwickelnde Schutzgebietssystem wesentlich beitragen. Es beinhaltet die Kernflächen für die Umsetzung der genannten Naturschutzziele und Grundsätze einschließlich der Flächen, die zum Europäischen Netz „Natura 2000“ gehören. Grundlage dafür bilden die geplanten und bestehenden Schutzgebiete, insbesondere die rechtsanzugleichenden Schutzgebiete sowie der im Zuständigkeitsbereich des Landkreises befindliche und rechtskräftige Regionalplan.

3. Rechtsgrundlagen

Die fachliche Vorbereitung und die Verfahrensführung im Festsetzungsverfahren obliegen den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter. Sie sind gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG zuständig für die Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Flächennaturdenkmälern und Naturdenkmälern (§§ 23, 26, 27 und 28 BNatSchG i.V.m. §§ 13, 14, 17 und 18 SächsNatSchG). Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden dabei durch das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen zuständigkeitshalber wahrgenommen.

Die Gebiete die auf Grundlage der EU-Richtlinie 92/43 EWG des Rates (FFH-Richtlinie) als FFH-Gebiet festgesetzt wurden sowie die Gebiete die auf Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG (Europäische Vogelschutzgebiete) sogenannte SPA-Gebiete ausgewiesen wurden, werden durch die untere Naturschutzbehörde vollzogen und verwaltet. Verfahren über eine Ausweisung, Änderung oder Aufhebung von diesen Natura 2000-Gebieten im Territorium des Landkreises werden aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht durch die untere Naturschutzbehörde geführt.

4. Rahmenbedingungen im Landkreis Mittelsachsen

Der aktuelle Bestand an Schutzgebieten im Landkreis Mittelsachsen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Schutzgebietsbestand

Anzahl	Schutzgebietskategorie	Fläche im Landkreis ca. in ha
23	FFH-Gebiete (europäische Vorgaben zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten)	12.285 ha
8	SPA-Gebiete (europäische Vorgaben zum Vogelschutz)	11.636 ha
16	Naturschutzgebiete (NSG)	1.890 ha
20	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	59.000 ha
217	Flächennaturdenkmale (FND)	485 ha
93	Naturdenkmale (ND) zum Schutz von 246 Einzelbäumen	
1	Naturpark (NP)	18.036 ha

Daneben besteht die Möglichkeit, wertvolle Bereiche als geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) auszuweisen (vgl. § 29 BNatSchG i.V.m. § 19 SächsNatSchG). Deren Festsetzung und Vollzug befindet sich aber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Städte und Gemeinden.



Im besonderen Maße sind die Schutzgebiete im Konzept zu berücksichtigen, die noch immer auf Grundlage eines Beschlusses der ehemaligen Räte der Bezirke oder Kreise der DDR festgesetzt sind. Dies ist insofern maßgeblich, weil zu diesen Beschlüssen keine konkreten Verbots- oder Erlaubnistatbestände i.d.R. auch keine Karten vorliegen, im Gegensatz zu den bereits rechtsangeglichenen Schutzgebieten mit gültiger Verordnung. Bei der erforderlichen Rechtsangleichung von Flächennaturdenkmälern ist zu prüfen, ob durch eine Zusammenführung mehrerer angrenzender Flächennaturdenkmäler zu einem Naturschutzgebiet eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden kann, als bei einer Neufestsetzung eines einzelnen Gebietes. Gleichzeitig muss mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung ein hoher Maßstab bei der Ausweisung aus Gründen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit der einzelnen Schutzgebiete gelegt werden. Das heißt, die Gebiete bedürfen einzeln einer objektiven Einschätzung. Insofern muss zumindest für den Landkreis eine repräsentative Einmaligkeit des potenziellen Schutzobjektes vorliegen – dieser Grundsatz gilt auch für Neuausweisungen. Ggf. bedarf es auch einer Aufhebung von Schutzgebieten, sollten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Folglich bedarf es bei der künftigen weiteren Schutzgebietenbearbeitung zwingend einer umfassenden und strukturierten Abarbeitung der restlichen noch übergeleiteten Gebiete.

Zusätzlich ist bei der weiteren zeitlichen Abfolge der Schutzgebietenbearbeitung die Prioritätenliste des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu beachten. In dieser wurden die entsprechenden Gebiete aus Sicht des Freistaates Sachsen fachlich bewertet.

Die Lage des sich anteilig im Landkreis befindlichen Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ ist zu berücksichtigen. Dieser bedarf noch immer der Anhebung des Anteils an Schutzgebieten in seinem Geltungsbereich. Im Landkreis Mittelsachsen betrifft dies maßgeblich die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Südliches Flöhatal und Mortelgrund“ – die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ ist bereits abgeschlossen.

Neben dem Umstand der Berücksichtigung eigener Schutzgebietenverfahren im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, erfordert das Konzept darüber hinaus noch die Beachtung von kreisübergreifenden Verfahren zur Schutzgebietenbearbeitung, welche ggf. die Federführung der Verfahren durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen erfordert. Diesbezügliche Abstimmungen mit den betroffenen Nachbarkreisen sind bereits mit der Zielrichtung geführt worden, dass zur Vereinfachung der Zeitketten in Einzelfällen, jeder Landkreis sich auf den Teil des Schutzgebietes in seinem Territorium beschränkt.

5. Aufstellung der in Bearbeitung befindlichen Schutzgebiete im Landkreis Mittelsachsen

Nachfolgend eine Zusammenfassung des Bearbeitungsumfanges der nationalen Schutzgebietenkategorien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises. Unterteilt wurden dabei die einzelnen Schutzgebietenkategorien in den Status „Bestand“ (vorhandene Schutzgebiete im Landkreis) sowie in „Planung“ (Gebiete die eine fachliche Eignung sowie das Erfordernis einer Unterschutzstellung aufweisen). Gebiete die ohne Überarbeitungserfordernis bestehen, bedürfen nach derzeitigem Stand keine Verfahrensführung nach § 20 SächsNatSchG und sind somit in der beiliegenden Anlage 1 (Gesamtübersicht) nicht berücksichtigt. Schutzgebiete mit Überarbeitungserfordernis bedürfen ein Verfahren nach § 20 SächsNatSchG. Darunter fallen zum einen Gebiete im Bestand die noch immer eine Rechtsangleichung, Anpassungen im Verordnungstext aber auch einer Gebietsanpassungen sowie Aufhebung bedürfen. Zum anderen sind alle Plangebiete enthalten, von denen die Vorprüfung ergeben hat, dass ein Unterschutzstellungsverfahren durchzuführen ist.



An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass besonders die Schutzgebiete, welche auf Grundlage eines DDR- Beschlusses bzw. entsprechender Verwaltungsanordnungen festgesetzt wurden, noch immer anhand der Überleitungsvorschriften aus § 51 SächsNatSchG bearbeitet werden. Auf Basis dieser Vorschriften ist ein effizienter und rechtssicherer Vollzug der Schutzbestimmungen nicht hinreichend sicher gestellt. Sie binden höhere Verwaltungskapazitäten (z.B. durch Befreiungsverfahren) und fordern längere Bearbeitungszeiten. Insofern bedarf es zwingend der fachlichen und rechtlichen Überarbeitung, hin zu vollzugsbereiten, eindeutigen und verständlichen Unterschutzstellungsverordnungen.

Im Einzelnen zur Tabelle:

In der Kategorie NSG, unter Nr. 1.1 bedürfen zehn Gebiete der Überarbeitung. Neun Gebiete sind übergeleitete Schutzgebiete ohne gültige Verordnung. Ein Gebiet (NSG Aschbachtal) ist bereits mit einer Verordnung ausgestattet und rechtsangeglichen und bedarf lediglich anhand einer Schutzzweckänderung und gleichzeitiger FND- Aufhebung der Überarbeitung nach § 20 SächsNatSchG. Die Plangebiete nach Nr. 1.2 erfordern eine Ausweisung unter anderem aufgrund der Zusammenlegung verschiedener FND (inkl. gleichzeitiger Aufhebung der betreffenden FND) sowie durch die hinreichend belegte Notwendigkeit einer Unterschutzstellung als NSG.

Unter den bestehenden LSG nach Nr. 2.1 befinden sich acht Gebiete die noch immer lediglich durch Altbeschlüsse bzw. Anordnungen aus DDR-Recht festgesetzt sind und im Rahmen der Überleitungsvorschriften vollzogen werden müssen. Diese Gebiete bedürfen zum einen der fachlichen Aufarbeitung mittels einer naturschutzfachlichen Würdigung, einschließlich der Einbeziehung der bereits bekannten Erweiterungsbereiche und zum anderen der Verfahrensführung nach § 20 SächsNatSchG für die Gesamtbereiche zur Erstellung einer Verordnung. Unter der Nr. 2.2 wird das Plangebiet „südliches Flöhatal und Mortelgrund“ geführt. Dabei handelt es sich um ein kreisübergreifendes Schutzgebiet zum Erzgebirgskreis. Aufgrund der Tatsache, dass der Schwerpunkt des Schutzgebietes im Territorium des Landkreises Mittelsachsen liegt, ist auch die untere Naturschutzbehörde Mittelsachsen für die Verfahrensführung verantwortlich. Eine Notwendigkeit der Ausweisung ergibt sich einerseits aus der fachlichen Erforderlichkeit und andererseits aus dem noch immer nicht ausreichenden Flächenanteil zum Erhalt des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“. Dieser benötigt „überwiegend“ Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete innerhalb seines Geltungsbereiches als Schutzgebietsfläche. Derzeit wird diese Vorgabe nicht erfüllt. Durch Ausweisung des LSG Plangebietes kann dazu beigetragen werden diese Vorgabe zu erfüllen.

Der Bestand der FND, Nr. 3.1 setzt sich aus einer Vielzahl an Bearbeitungsschwerpunkten zusammen. Darunter befinden sich allein 31 Gebiete die aufgrund fehlender Verordnung (Altbeschlüsse aus DDR-Recht) eine Überarbeitung bedürfen. Des Weiteren benötigt eine große Anzahl an FND eine Neuausweisung aufgrund falscher Schutzzweckformulierung. Dabei führen falsche Schutzzweckformulierungen zu Vollzugsschwierigkeiten, weil die Vollzugsgrundlage aus der Verordnung nicht korrekt ist. Darüber hinaus bedürfen Gebiete der Gebietsanpassung, aufgrund der bis dato schlechten Abgrenzungsmöglichkeiten via GIS-System oder der sich im Gelände verschobenen Biotopflächen. Eine weitere Zahl der Überarbeitungsbedürftigen FND ergibt sich aus Aufhebungen, zum einen durch Verlust der Schutzwürdigkeit und zum anderen durch Zusammenschluss als NSG.

Zur Einschätzung der zeitlichen Einordnung für alle in Überarbeitung erforderlichen Schutzgebiete wird auf die Anlage 1 – Gesamtübersicht verwiesen.



Im Übrigen ergeht die Bemerkung, dass die Fallzahlen der im Nachgang noch überarbeitungsbedürftigen Schutzgebiete immer mit der entsprechenden Flächengröße bzw. mit der Gesamtflächengröße im Landkreis (Flächengröße Landkreis = ca. 201341 ha) gemeinsam zu betrachten sind. Dies vermeidet Fehlinterpretation und beugt im Nachgang einer Fehleinschätzung über den derzeitigen Gesamtbearbeitungsumfang vor.

Tabelle 2: Einteilung der Schutzgebiete in Handlungsfelder

Nr.	Schutzgebiets-kategorie	Status	Anzahl absolut (Stand Dez. 15)	VO ohne Überarbeitungserfordernis		Bearbeitungserfordernis	
				Anzahl	Fläche in ha	Anzahl	Fläche in ha
1.1	NSG*	Bestand	16	6	ca. 863	10	ca. 1.027
1.2		Planung	7			7	k.A.
2.1	LSG**	Bestand	20	12	ca. 34.156	8	ca. 24.229
2.2		Planung	1			1	ca. 7.615
3.1	FND***	Bestand	217	85	k.A.	132	k.A.
3.2		Planung	16			16	k.A.
4.1	Baum-ND****	Bestand	94	88	-	6	-
4.2		Planung	10			10	-

*vgl. Anlage 1 – Gesamtübersicht Nr. 1.1 und 1.2

**vgl. Anlage 1 – Gesamtübersicht Nr. 2.1 und 2.2

***vgl. Anlage 1 – Gesamtübersicht Nr. 3.1

****vgl. Anlage 1 – Gesamtübersicht Nr. 3.2

6. Lage und Daten zu Schutzgebieten im Landkreis Mittelsachsen

Die Lage der Schutzgebiete (darunter Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale und Baum-Naturdenkmale) sind einzeln oder zusammen im Mittelsachsen-Atlas (<http://www.mittelsachsen-atlas.de/atlas/>) digital einzusehen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit innerhalb des Mittelsachsen-Atlas zu den einzelnen Gebieten die erlassenen Verordnungen einzusehen.

Darüber hinaus können die Abgrenzungsdaten der entsprechenden Schutzgebietskategorien über den GeoKatalog Mittelsachsen (<http://www.geokatalog-mittelsachsen.de/geonetwork/srv/de/main.home>) unter anderem als Shape-Datei abgerufen werden. Ungeachtet dessen steht Ihnen ebenfalls das landesweite Geoportal „Sachsenatlas“ (<http://geoportal.sachsen.de/cps/index.html>) zur Verfügung. Die Nutzung der Anwendungen ist kostenfrei.

Im Übrigen wird auf die Homepage des Landkreises Mittelsachsen verwiesen. Darin sind unter anderem das Schutzgebietskonzept sowie weiterführende Informationen zum Thema eingestellt. <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/>

Ansprechpartner zum Thema sowie bei Fragen zur Datenbereitstellung ist Herr Markus Unverricht (Tel. 03731 799/4015 oder per Email markus.unverricht@landkreis-mittelsachsen.de)



Übersichtskarte



